



Firma
Klaus Kemper GmbH
Borghagener Str. 8
44581 Castrop-Rauxel

Durchwahl-Nr.
02361 583-2229

Zimmer
16

Steuernummer / Aktenzeichen
340/5726/4154 VST05

Datum
16.03.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Klaus Kemper GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

44581 Castrop-Rauxel, Borhagener Str. 8

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **340/5726/4154**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **13.10.01DE126347746**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 16.03.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

16.03.2018

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Westerholter Weg 2
45657 Recklinghausen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02361 583-0
Telefax
0800 10092675340
Telefax Ausland
0049 2361 583-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Mi. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung
Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 7:00-12:00 Uhr
Mi. 13:30-15:00 Uhr Do. 13:30-18:00 Uhr

BBk Bochum
IBAN DE78 4300 0000 0042 6015 00
BIC MARKDEF1430

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.